



**Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit
bei der Versickerung von Niederschlagswasser
in sichtbarer Form über die belebte Bodenzone
(erlaubnisfreie Einleitung in das Grundwasser)
und ggf. Antrag zur Abwasserbehandlung
- Stand 07.2016 -**

Hiermit führe ich für die in den beiliegenden Unterlagen dargestellte Abwasserbeseitigung den Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit für die Versickerung von Niederschlagswasser in sichtbarer Form über die belebte Bodenzone (erlaubnisfreie Einleitung in das Grundwasser) gemäß § 49 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG NW).

Hiermit beantrage ich für die in den beiliegenden Unterlagen dargestellte Abwasserbeseitigung die wasserrechtliche Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NW).

.....
Nachweisführer / Antragsteller

Vorname, Zuname _____

Straße, Hausnr., Wohnort _____

Telefon _____

(Bei juristischen Personen: Sitz der Hauptniederlassung und Vertretungsorgan angeben.)

.....
Grundstück des Abwasseranfalls

Straße, Hausnr., Ort _____

Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück _____

Eigentümer _____

.....
Grundstück der Abwassereinleitung

Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück _____

Eigentümer _____

Abwasserherkunftsflächen

Unbelastetes (= unverschmutztes) Niederschlagswasser existiert bei:

- Fuß-, Rad- und Wohnwege;
- Sport- u. Freizeitanlagen;
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist;
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer);
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung;
- oder _____;

Schwach belastetes (= gering verschmutztes) Niederschlagswasser existiert bei:

- Befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend bis zu 300 Kfz/24h und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht „stark belastet“;
- Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden;
- Zwischengemeindliche Str.- u. Wegeverbindungen (300 – 5.000 und 5.000 – 15.000 Kfz/24h);
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer);
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität;
- Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht „stark belastet“;
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung);
- oder _____;

Begründung wenn von einer zentralen Behandlung abgesehen werden bzw. eine vergleichbare dezentrale Behandlung erfolgen soll:

- Aufgrund der Flächennutzung kann mit einer nur unerheblichen Belastung durch sauerstoffzehrende Substanzen und Nährstoffe und einer geringen Belastung durch Schwermetalle und organische Schadstoffe gerechnet werden. Dies gilt im Allgemeinen für:
 - Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer);
 - Befestigte Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend bis zu 300 Kfz/24h oder ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht „stark belastet“;
 - Zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen mit geringem Verkehrsaufkommen (300 – 5.000 Kfz/24h);
 - Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten
 - mit geringem Kfz-Verkehr (fließend bis zu 300 Kfz/24h oder ruhend);
 - mit geringem LKW-Anteil;
 - ohne abflusswirksame LKW- Parkplätze;
 - ohne abflusswirksame Lagerflächen;
 - ohne abflusswirksame Flächen „stark belastet“;
 - ohne Produktionsbetriebe;
 - ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 - ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität;
- oder _____;

Stark belastetes (= stark verschmutztes) Niederschlagswasser existiert bei:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG umgegangen wird (z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe);
- Flächen, auf denen mit Jauche u. Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird (z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe);
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraße, Fernstraßen (über 15.000 Kfz/24h) sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung;
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht „schwach belastet“;
- Flächen mit großen Tieransammlungen (z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen);
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt;
- Befestigte Gleisanlagen;
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager);
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, Recyclingmaterial, Asche;
- oder _____;

Abwasserretention

- Regenrückhalteraum; Sonstiges: _____;

Abwasserbehandlung

- Absetzanlage (Typ: _____);
- Schlammfang / Leichtflüssigkeitsabscheider / Koaleszenzabscheider gemäß DIN 1999;
- Ständig gefülltes Regenklärbecken;
- Nicht ständig gefülltes Regenklärbecken
 - mit Drosselabfluss zur Beckenentleerung nach Regenende;
 - mit ständigem Drosselabfluss;
- Bodenfilter;
- Sonstiges: _____;
- Der Baukostenwert der neuen Abwasserbehandlungsanlage beträgt _____ €;

Abwassereinleitung in das Grundwasser (Versickerung)

- Großflächige Versickerung;
- Flächenversickerung;
- Versickerungsbecken mit mind. 20 cm starker belebter Bodenzone;
- Muldenversickerung mit mind. 20 cm starker belebter Bodenzone;
- Mulden-Rigolen-Versickerung mit mind. 20 cm starker belebter Bodenzone zwischen Mulde und Rigole (ohne Schächte, Überläufe o.ä.);
- Sonstiges: _____;

Menge des einzuleitenden Abwassers

$A_{(EK)} =$ _____ m² (kanalisierte Einzugsgebietsfläche / zu entwässernde Fläche);

Befestigungsgrad = _____ %; Abflussbeiwert $\psi =$ _____;

$A_{(red)} =$ _____ m² (reduzierte bzw. undurchlässige Fläche);

$D = 15$ min; $n = 1 / a$; $r_{15,n=1} =$ _____ l / (s x ha);

ungedrosselte Menge mit $r_{15,n=1}$ (Notüberlauf bei Abwasserretention) = bis zu _____ l / s;

gedrosselte Menge mit $r_{15,n=1}$ bei Abwasserretention = bis zu _____ l / s;

.....

Lage der Einleitungsstelle (Grundwasser)

Deutsche Grundkarte (M. 1:5.000):

4 / _____ / _____ / _____ / _____ / _____ / _____

Flussgebietskennzahl:

/ _____ / _____ / _____ / _____ / _____ / _____ / _____ / _____

Rechtswert (UTM):

/ _____ / _____ / _____ / _____ / _____ / _____ / _____

Hochwert (UTM):

/ _____ / _____ / _____ / _____ / _____ / _____ / _____

.....

Wasserversorgung

a) Antragsgrundstück: öffentlich; privat → Trink- und/oder Brauchwasser

b) Sind im Umkreis von 50 m zur Abwassereinleitung Wasserentnahmen aus dem Grundwasser (z. B. Brunnen, Quelle) bekannt? nein

ja → Trink- und/oder Brauchwasser, Nutzer ist _____;

.....

Sonstiges

Ist mit dem Bau der Abwasserbeseitigung ein anderes Bauvorhaben verbunden?

nein; ja, und zwar _____;

.....

Nachweisunterlagen, Hilfe, Hinweise und Erklärung

- Die Nachweisunterlagen sind gemäß dem zugehörigen Merkblatt der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises zusammenzustellen.
- Da sich der Einzelfall in Merkblättern und Nachweisvordrucken nicht genau abbilden lässt, wird eindringlich zur Vermeidung unnötiger Kosten, Arbeitsaufwand und Bearbeitungszeiten die Kontaktaufnahme des Nachweisführers mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises vor Nachweiserarbeitung empfohlen.
- Die für den Nachweis erforderlichen Angaben werden erhoben, um überprüfen zu können, ob und ggf. in welcher Art und Weise eine Einleitung realisiert werden kann. Die Daten werden gemäß § 49 Abs. 4 LWG NW und § 101 WHG erhoben. Eine Übermittlung an andere Fachbehörden und Dienststellen ist vorgesehen. Eine Nichtbeantwortung der Fragen oder die Vorlage unvollständiger Nachweisunterlagen kann ein negatives Testat oder einen ablehnenden Bescheid zur Folge haben.
- Mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erklärt sich der Nachweisführer einverstanden und verpflichtet sich, das Abwasser schadlos zu beseitigen.

- Dem Nachweisführer ist bekannt, dass
 - keine Gewässerbenutzung ohne wasserrechtliche Erlaubnis betrieben werden darf,
 - die Genehmigung zurückgezogen werden kann, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt worden ist, und
 - Verstöße gegen diese Bestimmungen Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit Geldbußen geahndet werden können.
-

Ort, Datum, Unterschrift des Nachweisführers / Antragstellers